Auf der Webseite des Auftraggebers unter „transparente" Verwaltung zu veröffentlichen

Sand in Taufers, am 18.04.2017

Bearbeitet von:
Anna Maria Hitthaler
Telefon: 0474678061
Anna-Maria.Hitthaler@schule.suedtirol.it

Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (Veröffentlichung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 165/2001, Artikel 53, Absatz 14) in Bezug auf folgende Beauftragung im Sinne des Legislativdekrets Nr. 165/2001:

Attestazione dell'avvenuta verifica dell'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse (pubblicazione ai sensi del D.lgs. n. 165/2001, articolo 53, comma 14) riguardante il seguente incarico ai sensi del D.lgs. 165/2001:

Auftragsnr.	Familienname und Vorname	Gegenstand	Dauer	Vergütung
n.incarico	Cognome e nome	oggetto	durata	compenso
Prot. Nr. 638 v. 18.04.2017	Dapunt Anna	Referentinnentätigkeit für SchülerInnen	03.05.2017 – 25.05.2017	1.350,00 €

Es wird bestätigt, dass im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften kein, auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Si certifica l'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse.

Datum/data: 18.04.2017

Firmato da:Christian Dapunt
Luogo:Sand in Taufers
Data: 18/04/2017 16:28:20

Der Schuldirktor Il Dirigente Scolastico
Dr. Christian Dapunt
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift) (firmato digitalmente)

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2
Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten…
(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.
(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht
1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.
2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.
3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.